

Num. XLIII.

Verordnung wegen Absteckung der Erde von den gemeinen
und Feldwegen, von 1754.

Nachdem Illustrißimi Regentis Hochgräfl. Gnaden mißfällig vernommen, gestalten der Policei-Ordnung Tit. 28. und denen hiernächst mehrmalen ergangenen Landesherrlichen Edicten zuwider, viele Unterthanen sich unterstehen, an verschiedenen Orten die Erde sowol von gemeinen als Feldwegen abzustecken, auch wol gar tiefe Löcher auszugraben, um das Erdreich auf ihre Ländereien zu fahren, mithin die Wege dadurch verderben und beengen: so wird Namens Vorhochgedacht Sr. Hochgräfl. Gnaden Drossen und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeister und Räthen in denen Städten hierdurch alles Ernstes anbefohlen, dahin zu sehen, daß alles, was bis-hero darunter geschehen, nicht nur wiederum abgestellt, sondern auch dergleichen hinführo nicht weiter geschehe, die dawieder vorgehende Excessus aber zur Brüge gebracht werden, da dann die Excessisten jedesmal mit 5 Goldst. oder nach Befinden mit Leibesstrafe belegt werden sollen. Wornach dieselbe zu achten. Signatum Detmold den 29. Jan. 1754.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num. XLIV

Verordnung wegen Verschreibung der Güter an Soldaten,
von 1754.

Nachdem Illustrißimi Regentis Hochgräfl. Gnaden gnädigst verordnet, daß künftighin so wenig den Anerben derer Höfe, als sonst jemand, welcher in ein- oder ausländischen Kriegesdiensten sich befindet, die Güter verschrieben werden sollen, wenn sie nicht zuvorst ihren Abschied vorgezeigt: so wird solches Drossen und Beamten zu N. hiermit bekant gemacht, um sich bei dergleichen Vorfällen darnach zu richten. Signatum Detmold den 21 Febr. 1754.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.